Beglaubigte Abschrift

Az.: 2 K 84/25 Potsdam, 09.10.2026

Amtsgericht Potsdam

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 21.01.2027	**10:30 Uhr**	**215, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Grundstück, eingetragen im **Grundbuch von Friesack Blatt 2335**

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m²
Friesack	Flur 11, Flurstück 185/15	Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Gartenstraße	450

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)*:
Es handelt sich um ein bebautes Grundstück. Die Bebauung des Grundstücks besteht aus einem Einfamilienhaus, Baujahr ca. 1987. Das Haus ist unterkellert und besteht aus Erdgeschoss mit Treppenflur, Flur, Wohnzimmer, Küche und Terrasse (unfertig) sowie Dachgeschoss (Treppenflur, Schlafzimmer, Kinderzimmer, Bad und 1 Kinderzimmer über der Garage). Die Wohnfläche beträgt ca. 103 m². Im Erdgeschoss ist eine Garage integriert. Im Keller befinden sich Flur, Heizungsraum mit Öllager, Abstellraum, Waschraum mit Toilette und Dusche sowie „Hobbyraum“ unter der Terrasse Zur Bebauung gehört ein Nebengebäude (Garage/Werkstatt).

Verkehrswert: 184.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg.com

Der Versteigerungsvermerk ist am 10.07.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.
Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Sofern Behinderungen vorliegen, die besonderer Maßnahmen bedürfen, ist dies dem Gericht rechtzeitig mitzuteilen. Ansprechpartner/in für Menschen mit Behinderungen:
Frau Dongowski und Frau Brauer, Tel. 0331 2017-0.
Die Ansprechperson erteilt keine Rechtsberatung.

Im Gerichtsgebäude finden Zugangskontrollen statt, die einige Zeit in Anspruch nehmen können. Um die rechtzeitige Anwesenheit im Termin zu gewährleisten, wird gebeten, mögliche Wartezeiten zu berücksichtigen. Sie müssen außerdem damit rechnen, dass aus Sicherheitsgründen für die Dauer des Aufenthalts im Gerichtsgebäude die Abgabe bestimmter Gegenstände (auch von Mobiltelefonen) angeordnet wird.

Bitte führen Sie einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis oder Führerschein der Bundesrepublik Deutschland oder eines EU-/EWR-Mitgliedsstaates und der Schweiz, internationaler Reisepass, elektronischer Aufenthaltstitel, Ankunftsnachweis für Asylsuchende) mit sich. Gegebenenfalls kann Ihnen sonst der Zutritt zum Gerichtsgebäude an einzelnen Gerichtstagen verweigert werden.

Prager
Rechtspflegerin

Beglaubigt

Macher
Justizbeschäftigte